



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8272-002358

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden die Regelungen zur Absicherung von Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung kritisiert und es wird in diesem Zusammenhang der Wegfall der Mindestbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige sowie die Gleichstellung von hauptberuflich Selbstständigen mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gefordert.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit sehr hohen Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung, die gerade für Selbstständige mit geringerem Einkommen nicht zu bewältigen seien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 5.639 Mitzeichnungen sowie 325 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Zu den Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit angefordert, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMG angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige war in der Vergangenheit ein häufiger Kritikpunkt, weil die Einnahmen und Ausgaben der Versicherten für ihre Krankenversicherung nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zueinander standen und die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oftmals durch eine zu hohe Beitragsbelastung konterkariert wurde. In der 19. Legislaturperiode wurde daher die Mindestbemessungsgrundlage auf 1.150 Euro monatlich abgesenkt und die Beitragsbelastung nahezu halbiert.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, "Selbstständige dadurch, dass Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oberhalb der Minijobgrenze nur noch strikt einkommensbezogen erhoben werden", erneut zu entlasten. Damit würde der Forderung, die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige vollständig abzuschaffen, allerdings nicht entsprochen.

Der Forderung, für alle hauptberuflich Selbstständigen eine mit der Künstlersozialversicherung vergleichbare Beitragsregelung einzuführen, vermag sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen. Das für die Künstlersozialversicherung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt dazu nachvollziehbar mit:

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte selbstständige Künstler und Publizisten haben wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der "Arbeitgeberanteil" wird von den Unternehmen aufgebracht, die Aufträge an selbstständige Kunst- und Kulturschaffende vergeben (sogenannte "Verwerter") sowie durch einen Zuschuss des Bundes. Die Künstlersozialversicherung wurde bewusst für selbstständig tätige Künstler und Publizisten - und damit nur eine Teilgruppe freiberuflich Tätiger - geschaffen. Ihre Einbeziehung als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung beruht auf dem besonderen, kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis der Künstler und Publizisten zu ihren Auftraggebern. Hieraus erwächst eine besondere Verantwortung der Vermarkter bzw. Verwerter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich schwächeren - selbstständigen Künstler und Publizisten, ähnlich der Verantwortung der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.



Die künstlerischen und publizistischen Werke und Leistungen werden in der Regel erst durch ein Zusammenwirken der Künstler/Publizisten mit ihren Vermarktern dem Publikum bzw. den Endabnehmern zugänglich. Diese vom Bundesverfassungsgericht als "gleichsam symbiotisch" angesehene Beziehung (Beschluss vom 08.04.1987, Az. u.a. 2 BvR 909/82) bildet die Rechtfertigung für eine Beteiligung der Vermarkter an der sozialen Absicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten in Form der Künstlersozialabgabe, die auf Entgelte, die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden, erhoben wird. Dieses spezifische Verhältnis geht über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein hinaus, wie es sonst zwischen Auftraggebern und selbstständig Tätigen besteht

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.